

Beitragsordnung des Vereins der Kultur- und Weinbotschafter Rheinhessen e.V. Stand 1. Oktober 2021

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie beruht aber auf deren Regelung. In ihr werden die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder geregelt. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-/Mitgliedsform und Beitragshöhe

- - 01 ordentliche Mitglieder 36,- € zuzügl. Verbandsbeitrag BVGD (z.Zt. 27,- €)*
(Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 € fällig)

*Der BVGD-Beitrag entfällt bei doppelter Mitgliedschaft in einem anderen Verein:
Als ordentliche Mitglieder gelten auch, wer die Verbandsabgabe an den BVGD über einen anderen Verein leistet. Das Mitglied muss den Verein der Kultur- und Weinbotschafter von der doppelten Mitgliedschaft in Kenntnis setzen, z. B. durch jährliche Vorlage der Kopie des Überweisungsträgers o.ä..
Dem BVGD wird das Mitglied dann als BVGD-Mitglied mit kostenloser Zweitmitgliedschaft gemeldet.

- - 02 Fördermitglieder, natürliche Personen mindestens 36 €
(Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 € fällig)
- - 03 Fördermitglieder, juristische Personen mindestens 60 €
- - 04 Ehrenmitglieder frei

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder enthält den Verbandsbeitrag im BVGD in Höhe der vom BVGD festgelegten Sätze. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA- Lastschriftmandat zum 20. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung erhoben.

Unabhängig vom Datum des Vereinseintritts ist der volle Jahresbeitrag fällig.


§ 4 Vereinskonto
Volksbank Alzey-Worms eG

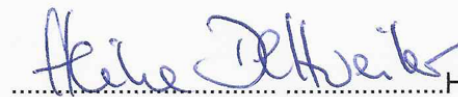
BIC GENODE61AZY

IBAN: DE88 5509 1200 0020 8681 04

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Oppenheim, den 7. September 2021


.....Herrad Krenkel
1. Vorsitzende


.....Heike Dettweiler
2. Vorsitzende